



Anlage 5: Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden?

Nachfolgende Kriterien geben eine Entscheidungshilfe, wann bzw. bei welchen Tätigkeiten ein Führungszeugnis vorgelegt werden sollte:

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
Art des Verhältnisses	
Es besteht zwischen Betreuer/-in und Teilnehmenden keinerlei Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis. Dieses Verhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - zwischen dem oder der Betreuer/-in und den Teilnehmenden nur ein geringer Altersunterschied besteht; - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Zwischen der oder dem Betreuer/-in und den Teilnehmenden besteht ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis. Dieses Verhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind; - der Altersunterschied zwischen Betreuer/-in und Teilnehmenden hoch ist; - der/die Betreuer/-in volljährig ist oder - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
Intensität des Angebots	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Betreuer/-innen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit geschieht mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelne/-n Jugendliche/-n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Veranstaltung im Jugendzentrum).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
Dauer des Angebots	
Die Tätigkeit ist einmalig , punktuell oder nur gelegentlich (z.B. in Form eines Vortrags).	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer/-in im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter/-in) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. Beratungsangebote)	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer/-in im Zeltlager, Gruppenstunden)

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien insgesamt eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der mit Kinder und Jugendlichen tätigen Person verzichtet werden kann.